# Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung der ZVK des Saarlandes (Tarif 2002)

**Inhaltsverzeichnis**

**Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ..... 2**

**Vertragsinformation ..... 4**

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift ..... 4
2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde ..... 4
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung ..... 4
4. Überschussbeteiligung ..... 4
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange ..... 4
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung ..... 5
7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten ..... 5
8. Zustandekommen des Vertrags ..... 5
9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen ..... 5
10. Beendigung des Vertrages ..... 6
11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht ..... 6
12. Vertragssprache ..... 6
13. Beschwerdestelle ..... 6

**Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen ..... 7**

1. Einkommensteuer ..... 7
2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer ..... 9
3. Umsatzsteuer ..... 9
4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung ..... 9

**Hinweise zum Datenschutz ..... 11**

1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse ..... 11
2. Datenübermittlung an andere ..... 11
3. Rechte des Betroffenen ..... 11

# Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**Kasse:** RZVK des Saarlandes **Rechtsform:** Körperschaft des öffentl. Rechts **Staat:** Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB – Tarif 2002) für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus).

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

### Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ **Erwerbsminderungsrente**,
- ✓ **Lebenslange Altersrente,** sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht oder bestehen würde und
- ✓ **Hinterbliebenenrente**

### Was ist nicht versichert?

---

### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten sie keine Leistung.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, soweit Sie diesen Versicherungsschutz ausgeschlossen haben.
- ! Wenn Sie die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- ! Sie erhalten keine Erwerbsminderungsrentenleistungen, soweit Sie diesen Versicherungsschutz ausgeschlossen haben.

### Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit

### Welche Verpflichtungen habe ich?

- **bei Vertragsschluss**

  Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können unter Umständen dazu führen, dass wir vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

- **während der Vertragslaufzeit**

  Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:

  - Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
  - Bei Verträgen mit Riester-Förderung:

    Jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld, Änderung der Zuordnung der Kinderzulage), Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

  Die Rente ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch auf die jeweilige Rentenart ist uns durch

Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderungsrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

  Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt (z. B. Versagung oder Beendigung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Wegfall oder Änderung der Art der Erwerbsminderung), unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



## Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten.

Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, können Sie die Beiträge selbst überweisen.

## Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, Kündigung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.

## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) kündigen.

## Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir der Gutschrift nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprechen.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit einstellen. Bei Rückstand von mehr als einem Beitrag können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Freiwillige Versicherung (ZVK Rente Plus) beitragsfrei/ruhend zu stellen.

Für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenansatz beträgt 2 % der Beiträge. Während der Rentenlaufzeit wird 1 % der laufenden Leistung als Verwaltungskosten vorgesehen.

# Vertragsinformation

**für die Freiwillige Versicherung**

**Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) ist die ZVK des Saarlandes gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung - Tarif 2002 - zur Verfügung zu stellen:**

## 1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

**Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
**vertreten durch die Direktorin,**
**Frau Barbara Stachel,**
**Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken**

## 2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Kasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, eingereicht werden.

## 3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## 4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

## 5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir beachten grundsätzlich die Ziele einer nachhaltigen, d.h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierenden Vermögensanlage, mit der Maßgabe, dass primär Sicherheit und Rentabilität und Liquidität gewährleistet sind. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist neben der Sicherheit und der Rentabilität ein fester Bestandteil der langfristigen Strategie für unsere Kapitalanlagen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der RZVK befindet sich im Einklang mit „Stellungnahme der AKA zu einer nachhaltigen Vermögensanlage“, abrufbar unter www.aka.de.

## 6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.
Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 95% der eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

*Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellt die ZVK in Beispielsberechnungen zur Freiwilligen Versicherung dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.*

## 7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung des Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Für die Freiwillige Versicherung sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Verwaltungskosten der Kasse in Höhe von 2% in der Anspar- und 1% in der Rentenphase sind bereits im Tarif berücksichtigt (siehe auch Ziffer 5 der Vertragsinformation).

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von der ZVK mit einer Beispielsberechnung für die Freiwillige Versicherung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den Punkten A.6. ,B.1. und B.2. der AVB.

Für die Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs erheben wir einen Verwaltungskostenbeitrag von einmalig 200 € zuzüglich 0,5 % der Brutto-Deckungsrückstellung. Die Teilungskosten sind auf 500,00 € begrenzt. Weitere Informationen zu den Folgen eines Eheversorgungsausgleiches können Sie aus Buchst. F. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) entnehmen.

## 8. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform[1] mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

*Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.*

## 9. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**
**Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**
**ZVK des Saarlandes**
**vertreten durch die Direktorin, Frau Barbara Stachel,**
**Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken**
**Fax (06 81) 40 00 3 - 705, E-Mail: info@rzvk-saar.de**

**Widerrufsfolgen:**

[1] Z. B. Brief, Telefax, E-Mail

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.**

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## 10. Beendigung des Vertrages

**Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

## 11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## 12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

## 13. Beschwerdestelle

Beschwerden gegen die ZVK des Saarlandes können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, eingereicht werden.

# Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen

**für die Freiwillige Versicherung**

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30%) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

## 1. Einkommensteuer

### 1.1 Entgeltumwandlung

#### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

#### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

#### Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

### 1.2 „Riester-Förderung“

#### In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

### Bei Kapitalauszahlung

#### Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

#### Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeförderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

## 1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

### In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

### In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

### Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

## 1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

**In der Rentenphase**

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

**Bei Kapitalauszahlung**

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

## 2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

## 3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

## 4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung

### 4.1 Entgeltumwandlung

**In der Anwartschaftsphase**

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

**In der Rentenphase**

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

**Bei Kapitalauszahlung**

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

### 4.2 „Riester-Förderung“

**In der Anwartschaftsphase**

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

**In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung**

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversi-

chert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

## 4.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

### In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

### In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

### Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

## 4.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

### In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

### In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

### Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

# Hinweise zum Datenschutz

**für die Freiwillige Versicherung**

## 1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK) erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Versicherungsvertrag und im Leistungsfall notwendig sind, in einer elektronischen Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesdatenschutzgesetz, das Saarländische Datenschutzgesetz sowie sonstige bereichsspezifische Vorschriften.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei z. B. um folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Beiträge
- Steuermerkmale
- Angaben zur Wahlleistungen
- Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)
- Staatliche Zulagen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bankverbindung
- Angaben von Dritten (z. B. Ehepartner, Kinder, Arbeitgeber)
- Entscheidungen der Familiengerichte zum Eheversorgungsausgleich
- Zuständige Krankenkasse

Die von der ZVK verlangten Angaben sind insbesondere Voraussetzung für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto).

## 2. Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z. B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten (z. B. Druckdienstleister).

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für die ZVK geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Unterstützung umfasst z. B. die Verwaltung von Zulagedaten oder die Aufbereitung personenbezogener Daten in Druckstücken der Kasse.

## 3. Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat im Bezug auf die im Rahmen des geltenden Rechts zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf:

1. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung
2. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten
3. Schadensersatz
4. Auskunft aus dem Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis)
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.